



Ergänzendes FAQ Version 06.12.2021

zum Schutzkonzept *Veranstaltungen für Freikirchen* Version 06.12.2021

Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung Besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.¹ Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Gemäss Art. 14 im Schutzkonzept kann das Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

Mit Entscheid des Bundesrates am 08.09.2021 hat der BR die Zertifikatspflicht ab 13. Sept. 2021 für Personen ab 16 Jahren in allen freikirchlichen Veranstaltungen mit über 50 Personen eingeführt (dazu gehören auch Wochenveranstaltungen, Jugendanlässe mit Teilnehmenden über 16 Jahren und Gemeindefestivals).

Gottesdienst ohne Zertifikatspflicht (bis 50 Personen):

Ohne Zertifikat gilt eine Obergrenze von 50 Personen – Mitarbeitende im Gottesdienst eingeschlossen. Es gilt Maskenpflicht und die Aufforderung, den Mindestabstand von 1,5 Meter «bestmöglich» einzuhalten. Neu müssen die Anwesenden ihre Kontaktdaten hinterlassen.

Gottesdienst mit Zertifikatspflicht (ab 50 Personen):

Freikirchen, die nur Personen mit Covid-Zertifikat zum Gottesdienst zulassen, können bis zu 1'000 Personen teilnehmen lassen. Sie müssen ein vereinfachtes Konzept erarbeiten, wie sie die Zugangskontrolle organisieren wollen und welche Hygienemassnahmen getroffen werden. Bei Gottesdiensten mit Zertifikat muss neu auch eine Maske getragen werden.

Der Dachverband Freikirchen.ch hat für beide Gottesdienste ein Schutzkonzept erlassen. Die neuesten Ausgaben finden Sie hier: <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

Den grössten Effekt in der Pandemiebekämpfung hat eigenverantwortliches Handeln. Das heisst, sich bei Symptomen sofort testen zu lassen. Auf der Homepage des BAG werden die wichtigsten Krankheitssymptome aufgeführt (siehe Fussnote). Die stärkste Wirkung, um sich vor einem schlimmen Verlauf der Covid-19-Erkrankung zu schützen, hat die Impfung. Um die Spitäler zu entlasten, bleibt die Impfung das beste Mittel. Vulnerable Personen schützen sich am besten durch eine Booster Impfung.

Für das Zusammensein in Gemeinden wird wieder auf AHAL geachtet:

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage Stand 06.12.2021:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 06.12.2021:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

FAQ

1. Was ändert sich für freikirchliche Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden?

Für Kirchgemeinden, die regelmässig unter 50 Gottesdienstteilnehmende haben, ist das Covid-Zertifikat nicht nötig. Es bestehen jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen (AHAL: Abstand, Hygienemassnahmen, Alltagsmasken und Lüften) und zusätzlich die Erhebung der Kontaktdaten. Die Kontaktliste muss pro Veranstaltung geführt werden. **Die 2/3 Saalbeschränkung ist gemäss dem BR Entscheid vom 03.12.2021 nicht mehr nötig.**

Bei Veranstaltungen unter 50 Personen ohne Zertifikatspflicht ist eine Restauration im Innenbereich nicht mehr erlaubt (z. B. Gemeindeessen).

2. Wer zählt zu den 50 Personen?

Zu den 50 Personen zählen alle an der Veranstaltung beteiligte Personen und auch die Teilnehmenden (inkl. Musiker, Moderatoren, Pastoren usw.).

Bei einem Gottesdienst zählen die Personen (Kinder und Mitarbeitende) im Kindergottesdienst, Sonntagschule oder Kinderhüte jedoch nicht zu den 50 Personen im Gottesdienst dazu. Der Kigo ist eine eigene Veranstaltung.

3. Welche Veranstaltungen zählen zu religiösen Veranstaltungen?

Alle in einem freikirchlichen Gebäude angebotenen Anlässe zählen zu religiösen Veranstaltungen und können mit 50 Personen ohne Zertifikat durchgeführt werden, **wenn sie nachfolgende Prämisse einer religiösen Veranstaltung erfüllen**. Das BAG schreibt am 04.02.2021: «Ein Anlass kann dann als religiöse Veranstaltung betrachtet werden, wenn der thematische Schwerpunkt der Aktivität in der Beziehung des Menschen zum Göttlichen ... liegt und dieser Aspekt gegenüber anderen Aspekten (Sport, Entspannung, Persönlichkeitsentwicklung) klar überwiegt. Um unter den Begriff «Religion» (bzw. den Schutzbereich der Religionsfreiheit) zu fallen, muss das Glaubensbekenntnis «eine gewisse grundsätzliche, weltanschauliche Bedeutung erlangen, somit einer Gesamtsicht der Welt entsprechen; das heisst, dass mit dem Glaubensbekenntnis eine religiös fundierte, zusammenhängende Sicht grundlegender Probleme zum Ausdruck zu gelangen hat.»

Alle Anlässe mit Personen unter 16 Jahren unterliegen keiner Zertifikatspflicht und können daher mit Schutzkonzept ohne Anzahlbeschränkung durchgeführt werden.

4. Was ändert sich für eine Kirchgemeinde mit regelmässig über 50 Personen pro Veranstaltung?

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass Veranstaltungen sicher für alle Anwesenden durchgeführt werden können. Das heisst:

- Sie kann eine Zertifikatspflicht einführen und so den Teilnehmenden mit Zertifikat ermöglichen. Neu muss jedoch eine Maske getragen werden, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält. Die Anzahl Personen mit Zertifikat ist bis 1'000 Personen unbeschränkt.
- Sie kann die Gemeinde in verschiedene Settings à 50 Personen im Gemeindegebäude aufteilen und so die 50er-Grenze ohne Zertifikat einhalten. In all diesen 50er-Settings **in abgetrennten Räumen** gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen.

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unterliegen nicht der Zertifikatspflicht. Kindergottesdienste sind eigene Veranstaltungen und werden nicht zu einem Gemeindegottesdienst dazu gezählt.

5. Wie müssen Räumlichkeiten beschaffen sein, damit mehrere Veranstaltungen mit der 50er-Regel in einem Gebäude durchgeführt werden können?

Findet die Veranstaltung ohne Zertifikat statt, gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen. Insbesondere auf eine gute Durchlüftung ist zu achten. Die Räumlichkeiten müssen untereinander abgetrennt werden können, separate Zugänge müssen vorhanden sein und eine Vermischung der 50er-Gruppen in Innenräumen muss vermieden werden. So haben viele Gemeinden einen grossen Gottesdienstsaal und etwas kleinere Ess- oder Mehrzweckräume, in die der Gottesdienst per Audio oder Livestream übertragen werden kann.

Das BAG schrieb am 12.10.2021 an den Dachverband Freikirchen.ch: «Im Übrigen ist es dem Organisator einer religiösen Veranstaltung unbenommen, zertifikatspflichtige und nicht zertifikatspflichtige Veranstaltungen zeitgleich innerhalb der gleichen Institution durchzuführen, vorausgesetzt, es bestehen zu diesem Zweck getrennte Räumlichkeiten und Zugangsbereiche und eine Vermischung der beiden Personengruppen in Innenräumen kann ausgeschlossen werden.»

6. Eine Gemeinde führt die Zertifikatspflicht ein

Der Freikirchenverband sieht dies als Möglichkeit und je nach Gemeindegrösse als sinnvoll an. Mit Veranstaltungen mit Zertifikat ist es möglich, alle Schutzmassnahmen aufzuheben mit Ausnahme der Maskenpflicht und auch eine Restauration zu ermöglichen. Gemeindegessen sind sitzend wieder ohne Contact Tracing möglich.

7. Worauf ist bei der Kontrolle zu achten?

Kirchgemeinden führen eine Zertifikatspflicht ein. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt. Dieses App gibt es sowohl im App- wie auch Google Store. Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden (ID-Kontrolle). Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:

- Personen unter 16 Jahren müssen nicht kontrolliert werden.
- Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt.
- Bei Beerdigungen wird auf Wegweisung verzichtet.

8. Wenn eine Kirchgemeinde Zertifikatspflicht einführt, dann sucht sie andere Möglichkeiten, um Gottesdienstteilnehmenden ohne 3G einen leiblichen Gottesdienst zu ermöglichen

Eine Gemeinde sucht auf jeden Fall Möglichkeiten, dass auch Personen ohne Zertifikat eine leibliche Gottesdiensterfahrung angeboten werden kann:

- a. ein Zweitgottesdienst bis 50 Personen mit den bisherigen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Sitzabstand und Kontakterhebung) oder alternierend ein Gottesdienst mit Zertifikat am nächsten Sonntag mit 50er Regel und Schutzkonzept
- b. ein Freiluftgottesdienst oder Gottesdienst in einem Zelt auf dem Areal der Freikirche (Zelte müssen gewisse Seitenwände offen lassen)
- c. Quartiergottesdienste oder Satellitengottesdienst bei jemandem zuhause. Diese Möglichkeit ist sehr zu prüfen, denn das ermöglicht es Gemeinden ganz neu, den Hirtenauftrag in kleine Gruppen und Häuser zu geben.
- d. in einem abgetrennten Raum bis 50 Personen, wo die Anwesenden den Gottesdienst via Audio oder per Livestream mitverfolgen können. An dieser Veranstaltung gelten jedoch Abstandsregel, Maskenpflicht und Kontakterhebung. Die Gemeindeleitung nimmt ganz

bewusst an diesem Gottesdienst teil oder die Räumlichkeiten werden von Sonntag zu Sonntag zwischen dem Gottesdienst mit Zertifikatspflicht und dem Gottesdienst im 50er-Setting getauscht (wenn das die Räumlichkeiten zulassen).

9. Wie sieht es aus mit Restauration (Gemeindemittagessen und Kirchenkaffe)?

Gemeindeessen sind nur noch mit Zertifikat möglich. Es muss eine Maske getragen werden, solange man sich nicht am Sitz aufhält. Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation. In einigen Kantonen (Kanton Bern) ist die Konsumation ohne Zertifikat auch im Aussenbereich der Gemeinde nicht mehr erlaubt. Die spezifischen kantonalen Vorgaben stehen auf den Webseiten der Gesundheitsämter der Kantone. Die Einschränkung des Kirchenkaffee kann z.B. durch eine «Adventsfenster-Kirchenkaffee» Zuhause ergänzt werden. Verschiedene Personen laden nach dem Gottesdienst zum Kirchenkaffee zu sich nach Hause ein. So wird auch OrangeLeben gefördert (Christsein zuhause 'rot' wird mit dem Leben in der Gemeinde 'gelb' wirkungsvoll kombiniert).

10. Wie sieht es mit dem Kigo und der Maskenpflicht bei Kindern und Jugendlichen aus?

Wenn die Kinder und Jugendlichen in ein eigenes Programm gehen, zählen sie nicht zu den 50 Personen des Hauptgottesdienstes. Nehmen sie am Gottesdienst teil (länger als 15 Min), dann müssen sie zu den 50 erlaubten Personen dazugezählt werden. Es war bisher schon so, dass Kindergottesdienste/Sonntagsschule immer eigene Veranstaltungen waren und zusätzlich zu den 50 Personen dazugezählt werden durften.

11. Müssen Mitarbeitende bei Gemeinden mit Zertifikatspflicht auch ein Zertifikat vorweisen?

Die Einführung des Covid-Zertifikats in Gemeinden fordert eine grosse Umstellung. Wir sehen daher davon ab, bei Mitarbeitenden eine Zertifikatspflicht einzuführen. Diese Regelung gilt bei Gottesdiensten sowohl für ehrenamtliche wie auch für angestellte Mitarbeitende. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tragen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Es ist jedoch sinnvoll, anstelle der Kontrolle eine Mitarbeiterliste/Kontaktliste zu führen, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen. Aus Gründen der Vorbildfunktion erachten wir es jedoch durchaus auch als möglich, dass Mitarbeitende freiwillig ein Covid-Zertifikat vorlegen.

12. Wie sieht es aus mit Bandproben für die Worshipband

Laut dem Verordnungstext sieht der BR keine Ausnahmen der Zertifikatspflicht mehr für Chorproben und Musikproben vor. Unter Punkt 12 haben wir die Mitarbeit in der Gemeinde geregelt, indem wir keine Einführung einer Zertifikatspflicht bei Mitarbeitenden sehen. Um die Durchführung von Gottesdiensten gewährleisten zu können, verzichten wir auf eine Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für die Worshipband. Es muss jedoch eine Kontaktliste geführt werden und die Bandräume gut gelüftet werden.

13. Welche Massnahmen gelten bei Kleingruppen zuhause?

Im privaten Bereich wird empfohlen nur noch Treffen bis 10 Personen ohne Zertifikat durchzuführen. Ab 11 bis 30 Personen wird eine Zertifikatspflicht empfohlen (die Kleingruppenleitung ist verantwortlich für deren Einhaltung). Bei Hauskreisen, die sich im Kirchengebäude treffen, gelten die gleichen Regeln wie für einen Gottesdienst (sie müssen jedoch die Parameter einer Gottesdienstfeier erfüllen: siehe Punkt 3).

14. Kinder- und Teenieprogramm bis 16 Jahren

Die Regelungen im Schulbereich sind kantonal geregelt. Es wird empfohlen für das Kinderprogramm die gleichen Regelungen, wie die Schule vor Ort einzuführen. In den meisten Kantonen ist das eine

Maskenpflicht ab der 5. Klasse. Für den Kinderhütbereich würden wir von einer Maskenpflicht innerhalb der Kinderhüte absehen, es sei denn, dass die Maskenpflicht vom betreffenden Kanton explizit gefordert wird.

15. Wie sieht es aus bei Veranstaltungen mit Kindern und Teenies, wenn Essen inbegriffen ist?

Viele Gemeinden machen es so, dass sie Kinder- oder Teenieanlässe bei unter 16-Jährigen für deren Leiter zertifikatspflichtig machen (sofern die Leiter 3G haben oder nicht essen). Somit sind die Gruppen frei zu essen etc. Weil dieses Alter kein Zertifikat braucht, läuft die Kinder- oder Teeniearbeit mit viel Gemeinschaft als Gruppe weiter.

16. Wie sieht es aus mit Sitzungen?

Sitzungen mit ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitenden in Freikirchen werden nach den Massnahmen am Arbeitsplatz durchgeführt. Das heisst z.B. Maskenpflicht, Essen nur in betriebskantinen-ähnlichen Settings oder mit Zertifikatspflicht. Neu gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält. Dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Um die Kontakte am Arbeitsplatz zu reduzieren, gilt eine dringliche Home-Office-Empfehlung.

17. Wie sieht es aus mit Weiterbildungskursen?

Neu müssen bei Kursen (z.B. bei Deutschkursen), die nicht die Anforderungen einer religiösen Veranstaltung erfüllen, eine Zertifikatspflicht eingeführt werden. Die Regelung mit den 30 Leuten in einer beständigen Gruppe entfällt.

Pfäffikon, 07.12.2021

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Anhang 1

Adressen der kantonalen Gesundheitsdirektion

Aargau Web: <https://www.ag.ch/coronavirus> Medizinische Hotline: 0900 401 501

Appenzell Ausserrhoden Web: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/> Hotline: +41 71 353 67 97 (bis Ende Juni)

Appenzell Innerrhoden Web: <https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsfoerderung-und-praevension/uebertragbare-krankheiten/coronavirus> Hotline: +41 71 788 92 50

Bern Web: <https://www.be.ch/corona> Hotline: 0800 634 634

Basel-Stadt Web: <https://www.coronavirus.bs.ch/> Bewilligung ab 200 Personen nötig. Hotline: 0800 463 666

Basel-Landschaft Web: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheits-direktion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles> Hotline: 0800 800 112

Glarus Web: <https://www.gl.ch/public-newsroom/details.html/31/news/12235> Hotline GL: +41 55 645 67 00,

Graubünden Web: <https://www.gr.ch/coronavirus>

Freiburg Web: <https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen> Hotline: keine kantonale

Luzern Web: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>
Hotline: keine kantonale

Nidwalden Web: <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044> Hotline: keine kantonale

Obwalden Web: https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962 Hotline: keine kantonale

St. Gallen Web: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html> Hotline: keine kantonale

Schaffhausen Web: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Behorde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Gesundheitsamt-2954701-DE.html> Hotline: +41 52 632 70 01

Solothurn Web: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/infektionskrankheiten/neues-coronavirus/> Hotline: +41 32 627 20 01

Schwyz Web: <https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/coronavirus.html/72-416-412-1379-6948> Hotline: +41 41 819 22 61

Thurgau Web: <https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> Hotline: +41 58 345 34 40

Uri Web: www.ur.ch/coronavirus Hotline: +41 41 874 5353

Wallis Web: <https://www.vs.ch/web/coronavirus> Hotline: keine kantonale

Zug Web: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/aktuell/coronavirus-massnahmen-im-kanton-zug> Hotline: + 41 41 728 49 00

Zürich Web: <https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html> Hotline ZH: 0800 044 117